

Belehrung zur anwaltlichen Abrechnung

Hiermit bestätige ich, _____

dass ich über folgende Punkte aufgeklärt wurde:

- Die Gebühren werden ausschließlich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) nach Gegenstandswert abgerechnet.
- Die Gebühren werden gemäß § 2 RVG nach dem bei Mandatserteilung von mir genannten Wert berechnet, den der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit hat (Gegenstands- oder Streitwert), soweit das RVG nichts anderes bestimmt.
- Es ist gemäß § 49b Abs. I BRAO standeswidrig, geringere Gebühren und Auslagen zu vereinbaren, als das RVG es vorsieht.
- Für das Weiterleiten von Geldern kann eine Hebegebühr nach RVG verlangt werden.
- Erst nach Erteilung der sogenannten Kostendeckungszusage durch eine von mir benannte Rechtsschutzversicherung steht fest, ob - und in welcher Höhe- diese Zahlungen leisten wird.
- Falls die Rechtsschutzversicherung die Vergütung nicht oder nicht vollständig zahlt, ist der gesamte (Rest-) Vergütungsanspruch von mir als Auftraggeber zu begleichen.
- Die Auseinandersetzung mit der Rechtsschutzversicherung stellt eine eigene, besondere gebührenrechtliche Angelegenheit dar. Mir ist bekannt, dass die hierfür anfallende RA-Vergütung von der Rechtsschutzversicherung nur in sehr seltenen Ausnahmefällen zu zahlen ist, sodass ich der alleinige Vergütungsschuldner bin.
- Grundsätzlich besteht im außergerichtlichen Bereich die Möglichkeit **Beratungshilfe** zu beantragen. Zuständig ist das Amtsgericht in dessen Bezirk ich wohne.
- Grundsätzlich besteht für den (ggf. folgenden) gerichtlichen Bereich die Möglichkeit **Prozess-** oder **Verfahrenskostenhilfe** beim jeweiligen Prozessgericht zu beantragen
- Die Anträge wirken jeweils nicht zurück und können insoweit nicht nachgeholt werden
- Beratungshilfe muss spätestens **4 Wochen nach der erfolgten Beratung** auf dem amtlichen Formular beantragt werden.
- Werden erforderliche Unterlagen für die Anträge auf Bewilligung der Beratungshilfe sowie Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe nicht fristgerecht eingereicht, können die Anträge vom Gericht zurückgewiesen werden.
- In diesem Fall, muss ich die gesamte RA-Vergütung zzgl. Auslagen selbst zahlen.
- Die Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe deckt nicht die Vergütung des Anwalts der Gegenpartei ab.

_____, den

Ort

Datum

Unterschrift